

B E S C H L U S S

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen- und außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 37.574 DM.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ein vorsätzliches Täuschungsmanöver der Klägerin fest, das es als besonders schweren Verstoß wertet. Die Versagung der Entschädigung wirft unter diesen Umständen keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Daß die Behörde von Anfang an Zweifel an der Darstellung der Klägerin hatte, ändert ersichtlich nichts an der Berechtigung der Versagung. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt danach offensichtlich nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 2 Satz 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Dr. Lang